Anlage



Zeugnis

über die Ablegung der Fachprüfung für den Apothekerberuf

Frau/Herr Mag.a/Mag. pharm (Dr.in/Dr.)
geboren am inin
hat die in § 5 der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung, BGBl. Nr. 40/1930 idgF, vorgeschriebene
fachliche Ausbildung in der Dauer von in der öffentlichen
Apotheke/Anstaltsapothekeabsolviert und
sich am der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfung für den
Apothekerberuf vor der Prüfungskommission in
mit dem Prüfungsergebnis ¹ unterzogen.
Datum
Vorsitzende/r der Prüfungskommission

¹ Die Beurteilungsstufen gemäß § 14 Abs. 3 der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung, BGBl. Nr. 40/1930 idgF, lauten ausgezeichnet befähigt, gut befähigt, befähigt und nicht befähigt.